

BVGer C-6270/2014 vom 22. März 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6270_2014

FR: TAF C-6270/2014 du 22 mars 2016

IT: TAF C-6270/2014 del 22 marzo 2016

Regeste

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen der Vorinstanz über die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 51 Abs. 1 BÜG i.V.m. Art. 31 ff. VGG). Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert. Auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht kann vorliegend die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (vgl. Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen; massgebend sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2).

E. 3.1

Gemäss Art. 27 Abs. 1 BÜG kann eine ausländische Person nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einem Schweizer Bürger lebt. In allgemeiner, für alle Formen der erleichterten Einbürgerung geltenden Weise setzt Art. 26 Abs. 1 BÜG voraus, dass die ausländische Person in der Schweiz integriert ist (Bst. a), die schweizerische Rechtsordnung beachtet (Bst. b) und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (Bst. c). Alle Einbürgerungsvoraussetzungen müssen sowohl bei Einreichung des Gesuchs als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein. Fehlt es daher im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheides an der ehelichen Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (vgl. BGE 140 II 65 E. 2.1 m.H.).

E. 3.2

Die erleichterte Einbürgerung kann mit Zustimmung des Heimatkantons nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen "erschlichen" wurde (Art. 41 Abs. 1 BüG). Die Möglichkeit zur Nichtigklärung geht durch Zeitablauf unter. Art. 41 Abs. 1 BüG in der Fassung vom 29. September 1952 (AS 1952 1087) statuierte hierfür eine Frist von fünf Jahren ab Einbürgerung. Mit der Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes vom 25. September 2009, in Kraft seit 1. März 2011, erfuhr diese Regelung eine Änderung, indem Absatz 1 neu gefasst und ein Absatz 1bis eingefügt wurde. Neu gilt, dass die Nichtigklärung innerhalb von zwei Jahren nach Kenntnisnahme vom rechtserheblichen Sachverhalt erfolgen muss, spätestens jedoch acht Jahre nach Erwerb des Schweizer Bürgerrechts (vgl. dazu Urteil des BVer C-518/2013 vom 17. März 2015 E. 4.4 m.H.). Nach jeder Untersuchungshandlung, die der eingebürgerten Person mitgeteilt wird, beginnt eine neue zweijährige Verwirkungsfrist zu laufen. Während eines Beschwerdeverfahrens stehen die Fristen still (Art. 41 Abs. 1bis BüG).

E. 4

Vorliegend ist zu prüfen, ob die Fristen nach Art. 41 Abs. 1bis BüG gewahrt wurden. Dass der Beschwerdeführer in dieser Hinsicht keine Rügen vorgebracht hat, schadet nicht (vgl. E. 2).

E. 4.1

Die Vorinstanz als zuständiges Bundesamt muss bei der Nichtigklärung der erleichterten Einbürgerung zwei unterschiedliche Fristen beachten. Im vorliegenden Fall gibt die absolute Verwirkungsfrist von 8 Jahren zu keiner Bemerkung Anlass. Die andere, zweijährige Verwirkungsfrist beginnt erstmals mit der Kenntnisnahme des rechtserheblichen Sachverhalts durch die Vorinstanz zu laufen. Nach jeder Untersuchungshandlung, die der betroffenen Person mitgeteilt wird, beginnt eine neue zweijährige Verwirkungsfrist zu laufen. Da nur die der Partei eröffneten Untersuchungshandlungen massgebend sind, umfasst der Kreis der relevanten Handlungen insbesondere Massnahmen zur Feststellung des Sachverhalts im Sinne von Art. 12 ff. VwVG sowie Massnahmen, die es der Partei ermöglichen, sich im Rahmen der Ausübung ihres Rechts auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV bzw. fürs verwaltungsrechtliche Verfahren Art. 29 ff. VwVG) zu äussern (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_156/2015 vom 15. Juni 2015 E. 2.4 m.H.).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 2. Juli 2008 erleichtert eingebürgert. Aus den Akten ergibt sich, dass die Vorinstanz erstmals am 4. Dezember 2008 Kenntnis vom relevanten Sachverhalt erhielt (SEM act. 2) und in der Folge weitere Vorabklärungen traf (SEM act. 4 - 9). Am 17. Februar 2011 schliesslich teilte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer mit, dass sie in Erwägung ziehe, die erleichterte Einbürgerung nichtig zu erklären und gab ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme. All diese Ereignisse spielten sich vor Inkrafttreten der neuen Fristenregelung am 1. März 2011 ab. Die mehr als zwei Jahre dauernde Zeitspanne, die zwischen Kenntnisnahme des relevanten Sachverhalts durch die Vorinstanz und der Gewährung des rechtlichen Gehörs lag, spielt daher vorliegend keine Rolle (eine entsprechende Regelung fehlte im früher geltenden Recht, vgl. aArt. 41 BüG [AS 1952 1078]), sondern allein die damals geltende Verwirkungsfrist von 5 Jahren, die jedoch noch nicht abgelaufen war. Im vorliegenden Verfahren begann die erste Zweijahresfrist mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Regelung am 1. März 2011 und

endete somit Ende Februar 2013 (vgl. Urteil des BVGer C 4498/2012 vom 7. Oktober 2013 E. 3.2 m.H.).

E. 4.3.1

Die Vorinstanz beauftragte am 10. Juli 2012 die zuständige kantonale Behörde mit der Befragung der Ehefrau (SEM act. 13). Wie aus dem Schreiben hervorgeht, liess die Vorinstanz dem Beschwerdeführer weder eine Kopie davon zukommen noch beauftragte sie die kantonale Behörde, ihn darüber zu informieren. Die Befragung wurde am 27. Juli 2012 durchgeführt. Aus dem Protokoll, welches am 8. August 2012 bei der Vorinstanz einging, geht hervor, dass der Beschwerdeführer nicht bei der Befragung anwesend war (SEM act. 14).

E. 4.3.2

Am 28. Juni 2013 schliesslich lud die Vorinstanz den Beschwerdeführer zu einer abschliessenden Stellungnahme ein. Diesem Schreiben lag die Kopie des Protokolls der Befragung der Ehefrau vom 27. Juli 2012 bei. In seiner Antwort vom 26. Juli 2013 bemängelt der Beschwerdeführer, die Vorinstanz habe es unterlassen, ihn an der Befragung teilnehmen zu lassen (SEM act. 19).

E. 4.4

Der Auftrag der Vorinstanz vom 10. Juli 2012 zur Einvernahme der Ehefrau erging eindeutig vor Ablauf der Zweijahresfrist Ende Februar 2013. Allerdings wird aus den Akten deutlich, dass diese Untersuchungshandlung dem Beschwerdeführer erst mit dem Schreiben vom 28. Juni 2013 zur Kenntnis gebracht wurde, also rund vier Monate nach Ablauf der Zweijahresfrist (vgl. E. 4.2 am Ende). Auch aus der Stellungnahme der Vorinstanz vom 8. Januar 2016 geht nichts Gegenteiliges hervor.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Vorinstanz die Fristen gemäss Art. 41 Abs. 1bis BÜG für die Nichtigerklärung nicht eingehalten hat. Die Beschwerde ist demnach wegen Verletzung von Bundesrecht (Art. 49 Bst. a VwVG) gutzuheissen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 VwVG). Als obsiegende Partei ist dem Beschwerdeführer zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung in der Höhe der ihm erwachsenen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote eingereicht, deshalb ist die Höhe der Parteientschädigung aufgrund der Akten festzulegen (Art. 14 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Unter Berücksichtigung der rechtlichen Komplexität und des Umfangs des Verfahrens ist von einem Gesamtaufwand (vgl. Art. 8 VGKE) von Fr. 1'800.- auszugehen. Darin enthalten ist der Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.